

sionsbeiträgen und Untersuchungsberichten der Bezirksgerichte zusammengefaßt werden. Diese Feststellungen ergänzen die auf der 2. Plenartagung des Obersten Gerichts gezogenen Schlußfolgerungen zur Entwicklung einer wissenschaftlichen Leitungstätigkeit (vgl. NJ 1964 S. 417, 456 ff.). Dabei muß darauf hingewiesen werden, daß diese Schlußfolgerungen in der Arbeit der Gerichte noch nicht genügend beachtet werden.

Zur Vorbereitung der Hauptverhandlung in Strafsachen

Inhalt und Ergebnis der Hauptverhandlung werden maßgeblich von der Qualität ihrer Vorbereitung bestimmt. Sowohl im Referat als auch in verschiedenen Diskussionsbeiträgen wurde deshalb erneut auf die strikte Beachtung der Richtlinie Nr. 17 des Plenums des Obersten Gerichts über die Durchführung des Eröffnungsverfahrens (NJ 1963 S. 89) hingewiesen.

Einige Richter vertreten die Auffassung, daß der Staatsanwalt das Ermittlungsergebnis bereits sorgfältig geprüft habe und eine nochmalige eingehende Prüfung durch das Gericht daher nicht erforderlich sei. Nach der StPO geht jedoch mit der Einreichung der Anklageschrift die Verantwortung für das Strafverfahren auf das Gericht über. Dieses hat deshalb auch selbständig darüber zu befinden, ob die Hauptverhandlung gegen den Angeklagten durchgeführt werden muß, in welcher Weise und in welchem Umfang das zu geschehen hat und was dazu zu veranlassen ist.

Es gibt immer noch Fälle, in denen Gerichte unkritisch das Ermittlungsergebnis übernehmen und insbesondere alle in der Anklageschrift genannten Zeugen laden, obwohl es — um die Verhandlung nicht unnötig in die Länge zu ziehen — genügen würde, nur einige wichtige Zeugen zu laden. Die Folge einer undifferenzierten Zeugenladung ist häufig, daß die Zeugen in der Hauptverhandlung längere Zeit warten müssen und schließlich sogar auf ihre Vernehmung verzichtet wird, weil ihre Aussage für die Erforschung der Wahrheit nicht gebraucht wird.

Bereits im Eröffnungsverfahren muß auf der Grundlage des Beschlusses des Präsidiums des Obersten Gerichts über die unmittelbare Mitwirkung der Bevölkerung im Strafverfahren vom 21. April 1965 (NJ 1965

S. 337) auch sorgfältig geprüft werden, inwieweit *gesellschaftliche Kräfte* in das Verfahren einzubeziehen sind und wie sie auf ihre Mitwirkung vorbereitet werden müssen. Untersuchungen des Bezirksgerichts Cottbus haben z. B. ergeben, daß Kollektive auf Vorschlag des Ermittlungsorgans auch bei weniger schweren Straftaten außer dem Vertreter des Kollektivs noch einen gesellschaftlichen Ankläger benennen, der zur Hauptverhandlung geladen wird, obwohl bei diesen Delikten keine Notwendigkeit dazu besteht. Oft werden neben dem Kollektivvertreter aus dem Betrieb auch noch Vertreter des Wohnbezirksausschusses der Nationalen Front geladen und auf ihre Mitwirkung am Verfahren vorbereitet, obwohl sie weder zur Straftat noch zur Person des Angeklagten etwas aus eigener Kenntnis aussagen, sondern nur das wiedergeben können, was ihnen Nachbarn des Angeklagten erzählt haben. Eine solche Arbeitsweise trägt jedoch nicht zur Erhöhung der gesellschaftlichen Wirksamkeit des gerichtlichen Verfahrens bei, sondern belastet die Gerichte unnötig.

Unklar ist verschiedentlich noch, wann *Verhandlungen vor erweiterter Öffentlichkeit* notwendig sind. In der Absicht, auf einen möglichst großen Kreis von Bürgern erzieherisch einzuwirken, übersehen die Gerichte oft, daß sich nicht jedes Verfahren zur Verhandlung vor erweiterter Öffentlichkeit eignet, z. B. wegen der Spezifik der Deliktsart, aber auch wegen der konkreten Tatumstände. Insoweit müßten etwa die Grundsätze gelten, die im Beschluß des Präsidiums des Obersten Ge-

richts vom 21. April 1965 hinsichtlich der differenzierten Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte in das Strafverfahren überhaupt herausgearbeitet worden sind² ³. Maßgeblich ist vor allem, ob die Öffentlichkeit durch diese Form der Verhandlung nachhaltiger zum Kampf gegen die Kriminalität und andere Rechtsverletzungen, zur Überwindung ihrer Ursachen und begünstigenden Bedingungen, zur Festigung von Sicherheit und Ordnung mobilisiert werden kann. Dabei muß jedoch der Aufwand an Zeit, Kräften und Mitteln zu dem beabsichtigten und erreichbaren erzieherischen Erfolg in einem richtigen Verhältnis stehen. Im Bezirk Leipzig haben sich besonders rowdyhafte Delikte, Brandstiftungen, bestimmte Verkehrsdelikte und Verfahren zur Anordnung der Arbeitserziehung nach der VO vom 24. August 1961 (GBl. II S. 343) für die Verhandlung vor erweiterter Öffentlichkeit als geeignet erwiesen.

Zur Durchführung der Hauptverhandlung in Strafsachen

Noch nicht alle Richter haben erkannt, daß das Gericht am wirksamsten in der Hauptverhandlung erzieherisch auf den Angeklagten, die anderen Prozeßbeteiligten und die Zuhörer einwirken kann. Die Hauptverhandlung ist derjenige Verfahrensabschnitt, in dem die Vorstellungen und Anschauungen unserer Bürger über sozialistische Rechtspflege, Gesetzmäßigkeit und Gerechtigkeit am nachhaltigsten geprägt werden*.

Inhalt und Qualität der Hauptverhandlung werden maßgeblich davon bestimmt, wie es dem Vorsitzenden gelingt, die Verhandlung an Hand einer *Verhandlungskonzeption* konzentriert zu leiten, ohne den Angeklagten und seinen Verteidiger, den Staatsanwalt und die übrigen Prozeßbeteiligten in ihren Funktionen und Rechten einzuschränken. Der Vorsitzende darf sich weder die Verhandlungsführung aus der Hand nehmen lassen, noch dürfen andererseits wesentliche Umstände oder Argumente unbeachtet bleiben. Der Verhandlungsplan, der gemeinsam mit den Schöffen ausgearbeitet oder beraten werden sollte, ermöglicht es dem Vorsitzenden, insbesondere in tatsächlich oder rechtlich komplizierten Verfahren, z. B. in Verfahren mit mehreren Angeklagten oder Straftaten, komplexweise zu verhandeln. Er erspart Kunstpausen, langes Umherblättern in den Akten und unnötige Wiederholungen. Der Vorsitzende kann sich in seiner Verhandlungsführung auf das Wesentliche konzentrieren, und alle Prozeßbeteiligten behalten den Überblick über den Sachverhalt.

Die *Konzentration der Hauptverhandlung, auf das Wesentliche* erhöht deren erzieherische Wirkung und trägt gleichzeitig zur Einsparung von Zeit und Arbeitskraft bei. Hier liegen noch große Reserven in der Tätigkeit der Gerichte. Beispielsweise werden oft auch in verhältnismäßig einfachen Verfahren die Entwicklung der Persönlichkeit des Angeklagten und die Ursachen und begünstigenden Bedingungen der Straftat in einem Umfang erörtert, der in keinem Verhältnis zur Tat selbst steht. Abgesehen von dem großen Aufwand tritt durch diese Verfahrensweise auch die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Täters in den Hintergrund. Durch eine breite Behandlung der begünstigenden Bedingungen wird bei den Vertretern des Kollektivs und bei den Zuhörern nicht selten der Eindruck erweckt, als solle das Kollektiv für die Straftat des Angeklagten verantwortlich gemacht werden. Eine solche Verhandlungsführung entspricht aber weder dem Zweck des Strafverfahrens, noch wird dadurch die Bereitschaft ge-

² Vgl. hierzu insbesondere Feistkorn, „Verhandlung vor erweiterter Öffentlichkeit“, NJ 1964 S. 101 f.; ferner die Bemerkungen bei Schlegel, NJ 1965 S. 474 und S. 531, sowie bei Neumann/Biehl, NJ 1965 S. 700 f.

³ Zur Atmosphäre der Gerichtsverhandlung und zur Verhandlungsführung vgl. auch Semler/Kem, Rechtspflege — Sadie des ganzen Volkes, 2. Aufl., Berlin 1964, S. 123 ff.